

## **Urheberschutz und Meinungsvielfalt zusammenbringen!**

**Wir werden bei der nationalen Umsetzung der EU-Urheberrichtlinie Meinungsvielfalt, Urheberschutz und Rechtssicherheit zusammenbringen.**

*17 Jahre nach der letzten Reform des EU-Urheberrechts war eine Anpassung an die digitalen Neuerungen notwendig: Wir sichern so die Fortschreibung des Urheberrechts ins digitale Zeitalter. Auch in der digitalen Welt haben Autoren, Künstler, Kreative, Musiker und andere Urheber einen Anspruch darauf, dass ihr geistiges Eigentum geschützt wird und sie dafür bezahlt werden. Gleichzeitig muss die Meinungsvielfalt im Internet gesichert bleiben. Außerdem soll ein Ausgleich der Interessen von Urhebern und Nutzern, die auf den Plattformen ihre Produkte hochladen wollen, erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist in der Debatte häufig von sogenannten Upload-Filtern die Rede, bei denen ein unangemessenes Sperren und Herausfiltern von Inhalten durch die Plattformen befürchtet wird. Dem werden wir bei der nationalen Umsetzung Rechnung tragen. Unser Grundsatz heißt: Bezahlen statt Blocken!*

**Wir werden bei der nationalen Umsetzung folgende Leitplanken sicherstellen:**

- 1. Es wird in der nationalen Umsetzung keine Upload-Filter geben.**
- 2. Wir wollen, dass Inhalte in der Praxis nicht beim Upload blockiert werden, sondern für diese Inhalte fair gezahlt wird.**
- 3. Autoren, Musiker, Künstler, Kreative und andere Urheber können ihre Rechte am geistigen Eigentum wesentlich besser, komfortabler und einfacher durchsetzen.**
- 4. Nutzer werden in der Meinungsfreiheit gestärkt und haben Rechtssicherheit.**
- 5. Internetplattformen werden in die Pflicht genommen. Auf Urheberrechtsverletzungen aufgebauete Geschäftsmodelle werden unterbunden. Plattformen müssen einen fairen Anteil ihrer Gewinne an die tatsächlichen Urheber weitergeben.**

### ***Zur Vertiefung: Elemente zur nationalen Umsetzung***

- Alle Inhalte können hochgeladen werden. Unterhalb einer zeitlichen Grenze sind Uploads von Lizenzgebühren frei. Oberhalb einer zeitlichen Grenze muss die Plattform für urheberrechtlich geschützte Werke, die eine digitale Kennzeichnung des Urhebers haben, Lizenzen erwerben. Das ist der Normalfall.
- Alternativ kann der Rechteinhaber auch auf seine Rechte verzichten oder die Löschung verlangen. Im Übrigen gilt eine gesetzlich verpflichtend ausgestaltete Pauschallizenz.
- Damit hat jeder Urheber die Möglichkeit, für sein Werk eine Vergütung zu bekommen. Für Plattformen entfällt durch die pauschale Lizenzvereinbarung die individuelle Überprüfungspflicht auf Urheberrechtsverletzungen vor Upload nach Artikel 13. Damit entfällt auch die Notwendigkeit diese zu filtern und die Gefahr eines unangemessenen Sperrens von Inhalten.
- Private Nutzer werden in jedem Fall und im Sinne der Richtlinie von einer Haftung für Urheberrechtsverletzungen bei Uploads befreit. Rechtlich stellt das Modell der Pauschallizenz eine Schranke zum Urheberrecht dar.